**Anlage 1**

**Widmungsverfügung gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)**

Änderung der Beschränkung des Benutzerkreises für die Fußgängerzone in der Breiten Straße in der Hansestadt Stendal zur Zulassung des Kraftfahrzeugverkehrs für Bewohner zwecks Erreichbarkeit privater Stellplätze

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 30. November 2026 ergeht auf Grundlage von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des StrG LSA vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63) folgende Verfügung:

1. Die bestehende Widmung der Verkehrsfläche „Breite Straße" zwischen Winckelmannplatz und Rathenower Straße als Fußgängerzone wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 StrG LSA hinsichtlich des Benutzerkreises wie folgt geändert:
   Für den Kreis der Eigentümer, Mieter und sonstigen dinglich oder vertraglich Nutzungsberechtigten der Wohn- und Gewerbeeinheiten der Grundstücke Breite Straße 2 (Gemarkung Stendal, Flur 23, Flurstücke 165/145 und 163/145) und Breite Straße 82 (Gemarkung Stendal, Flur 24, Flurstück 116), welche nachweislich Inhaber eines Stellplatzes auf dem jeweiligen Grundstück sind, wird der Kraftfahrzeugverkehr ausschließlich zum Zweck der Zu- und Abfahrt zu den auf diesen Grundstücken zum 03.08.2016 (Zeitpunkt der Bekanntmachung der Teileinziehung Teilstück Breite Straße - Sperlingsberg) vorhandenen Stellplätzen zugelassen. Die Anzahl der bei der Hansestadt Stendal durch den Inhaber eines Stellplatzes zu beantragenden Berechtigungen beschränkt sich damit für das Grundstück Breite Straße 2 auf maximal 11 und für das Grundstück Breite Straße 82 auf maximal 10 gleichzeitige Fälle.

2. Für alle übrigen Verkehrsteilnehmer verbleibt es bei der bisherigen Widmung als Fußgängerzone. Der Gemeingebrauch bleibt insoweit auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind der zeitlich befristete Liefer- und Radverkehr.

3. Die unter Ziffer 1. zugelassene Nutzung ist auf das zur Erreichbarkeit der Stellplätze erforderliche Maß beschränkt (Zu- und Abfahrtsverkehr in Schrittgeschwindigkeit). Das Abstellen bzw. Parken von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der genannten privaten Stellplätze ist von der Änderung der Widmungsbeschränkung nicht erfasst und bleibt untersagt.

4. Zur Erreichbarkeit der Stellplätze auf den Grundstücken ist die Zu- und Abfahrt der Fußgängerzone in Höhe Rathenower Straße (über den Sperlingsberg) zu nutzen.

5. Die verkehrsrechtliche Umsetzung dieser Änderung der Widmungsbeschränkung, insbesondere die Anbringung entsprechender Beschilderung (z.B. Zusatzzeichen „Bewohner Breite Straße 2 und 82 mit Berechtigung frei“ zu Zeichen 242.1 StVO), erfolgt durch gesonderte straßenverkehrsrechtliche Anordnung der örtlichen

Verkehrsbehörde der Hansestadt Stendal nach § 45 StVO. Diese Verfügung entfaltet insoweit keine straßenverkehrsrechtliche Wirkung.

6. Sofern Gründe der Sicherheit und Ordnung des Fußgängerverkehrs insbesondere seiner Leichtigkeit es erfordern, kann die unter Ziffer 1. zugelassene Nutzung zeitlich beschränkt werden.

7. Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Begründung:**
Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StrG LSA sind Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise in der Widmungsverfügung festzulegen. Dies gilt entsprechend für Erweiterungen des Benutzerkreises.

Die Grundstücke Breite Straße 2 und 82 befinden sich am Sperlingsberg. Dieser wurde als Teilstück der Breiten Straße mit Beschluss des Stadtrates vom 11.07.2016 im Rahmen der Teileinziehung zum Bestandteil der Fußgängerzone, welche sich nunmehr vom Winckelmannplatz bis zur Rathenower Straße erstreckt.
Lediglich diese beiden Grundstücke in der Fußgängerzone verfügen über private Stellplätze (Stellflächen, Carport oder Garagen), die ausschließlich über diesen Fußgängerbereich mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und bereits vor der Teileinziehung vorhanden waren.
Diese Situation stellt einen Sonderfall dar, der vom typischen Regelfall in der Fußgängerzone abweicht: Alle anderen integrierten Grundstücke in der Fußgängerzone verfügen entweder über alternative Zufahrtswege (separate Zufahrtsstraßen, Hinterzufahrten) oder der Anliegerverkehr mit Kfz ist nicht zwingend erforderlich.
Ohne eine entsprechende Erweiterung des Benutzerkreises der Widmung wäre den betroffenen Grundstückseigentümern und -nutzern die Zufahrt zu ihren Stellplätzen mit Kraftfahrzeugen straßenrechtlich nicht gestattet. Dies würde dazu führen, dass eine existierende, baulich zulässige und notwendige Nutzung von Grundstücksteilen (hier: Stellplätze) de facto unmöglich gemacht würde und somit wirtschaftlich und funktional unbrauchbar wäre.

Die vorliegende Erweiterung des Benutzerkreises um den unter Ziffer 1. der Verfügung definierten Bewohnerverkehr stellt die Erreichbarkeit der privaten Stellplätze sicher, ohne den Charakter des Bereichs als Fußgängerzone im Übrigen zu beeinträchtigen. Sie beschränkt sich dabei streng auf den notwendigen Zu- und Abfahrtsverkehr zu den privaten (maximal 21) Stellplätzen im Schrittgeschwindigkeitsbereich für einen eng definierten Benutzerkreis.
Die Zu- und Abfahrt erfolgt über den Sperlingsberg in Höhe der Rathenower Straße. Der Sperlingsberg ist auf Grund seiner platzmäßigen Gestaltung für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar.

Durch die erforderliche Beantragung einer Berechtigung für die Befahrung der Fußgängerzone wird sichergestellt, dass nur berechtigte Fahrzeuge die Fußgängerzone nutzen. Verstöße können verfolgt und sanktioniert werden.
Berechtigte im Sinne dieser Verfügung sind die meldebehördlich registrierten Bewohner der Grundstücke Breite Straße 2 und 82 mit Nutzungsnachweis für den Stellplatz. Den Bewohnern gleichgestellt sind Nutzungsberechtige für Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal einzulegen.

Hansestadt Stendal, den …..

Bastian Sieler
Oberbürgermeister